

Inhalt:
 1. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses für das Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Verf.-Nr. BK 0013, nebst Anlagen**
 4. **Impressum**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Wanzleben, den 14.02.2017
 und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben 611-B1
 Ritterstraße 17-19 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe
 Landkreis Börde
 Verf.-Nr.: BK 0013

1. Änderungsanordnung vom 14.02.2017

I. Änderungen zum Bodenordnungsverfahren
 Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen. In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Begründung
 Mit Beschluss vom 12.12.2012 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet.
 Nach §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurneuordnung besser erreicht werden kann.
 In dem Bodenordnungsverfahren werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.
 Bei den hinzuziehenden Flurstücken (Anlage 1) werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke in das Verfahren einbezogen.
 Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters des Flurstücks 66/17, Flur 4, Gemarkung Eichenbarleben sind 3 neue Flurstücke 430, 431 und 432, Flur 4, Gemarkung Eichenbarleben entstanden.
 Bei den auszuschließenden Flurstücken 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Eichenbarleben (Anlage 1) werden ebenfalls aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung diese Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.
 Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Eichenbarleben-Olbe“ umfasst nunmehr eine Fläche von 2051,5207 ha. In der geänderten Gebietskarte (Anlage 2) ist die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich.
Gemäß §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG wird somit die Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“ durch Hinzuziehung und durch Ausschließung von Flurstücken angeordnet.

III. Auslegung
 Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke wird entsprechend den Hauptsatzungen der betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben und liegt 1 Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung angerechnet bei der Gemeinde Hohe Börde und darüber hinaus im Internet unter www.alf-mitte.sachsen-anhalt.de /Aktuelles/Flurneuordnung/Eichenbarleben-Olbe zur Einsichtnahme aus.
 Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

IV. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke
 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 a.) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
 b.) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
 c.) Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
 d.) Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Anmeldung von unbekanntenen Rechten der hinzugezogenen Flurstücke
 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden.
 Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
 Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.
 Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.
 Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

 Christa Lüddecke

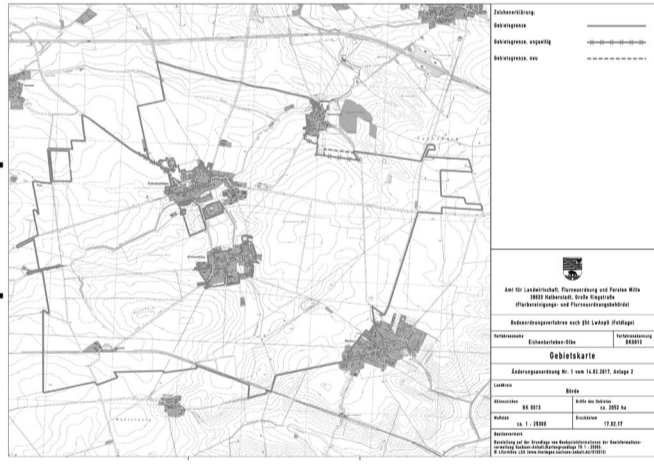


Anlagen: - Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
 - Gebietskarte zur 1. Änderungsanordnung

Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
Verf. Eichenbarleben-Olbe, Verf.-Nr.: BK 0013

Hinzuziehung von Flurstücken			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m²]
Eichenbarleben	4	66/33	1.352
Eichenbarleben	4	391	2.849
Eichenbarleben	4	76/2	4.130
Eichenbarleben	4	389	1.922
Eichenbarleben	4	372	9.755
Eichenbarleben	4	416	5.141
Eichenbarleben	4	319/66	498
Eichenbarleben	4	322/66	585
Eichenbarleben	4	323/66	695
Eichenbarleben	4	66/26	2.824
Eichenbarleben	4	66/95	3.656
Eichenbarleben	4	417	4.133
Eichenbarleben	5	629	2.507
Eichenbarleben	7	74/1	3.956
Eichenbarleben	7	74/8	3.766
Eichenbarleben	7	74/7	3.458
Eichenbarleben	7	74/2	3.762
Eichenbarleben	7	74/6	3.172
Eichenbarleben	7	74/3	3.603
Eichenbarleben	7	319	1.838
Eichenbarleben	7	41	1.710
Eichenbarleben	7	42	740
Eichenbarleben	7	220/94	51.200
Eichenbarleben	7	327	1.008
Eichenbarleben	7	396	2.043
Eichenbarleben	9	36	153
Ochtmersleben	1	22	5.410
Ochtmersleben	3	723	3.243
Ochtmersleben	3	718	2.488
Ochtmersleben	3	709	1.842
Ochtmersleben	3	743	3.331
Ochtmersleben	3	721	2.666
Summe:			139.436

Auszuschließung von Flurstücken			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m²]
Eichenbarleben	4	430	216
Eichenbarleben	4	431	235
Summe:			451



Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
 39167 Hohe Börde OT Irxleben
 Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
 Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde